

**Sitzung des
Kreisausschusses
am 24.07.2023**

2. Änderung LEP-NRW

EU-Notfallverordnung – 19.12.2022

OVG Münster

2. LEP NRW Änderung

§ 2 EEG
Windenergieflächen
bedarfsgesetz -
WindBG

Geothermie

1,1 % der Landesfläche bis
zum 31.12.2027

LANUV-Studie

Photovoltaik-Strategie 05.2023 -
Beschleuniger für Wind-
und Netzausbau

Teilprivilegierung § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB
Termin 30.01.2023 in Duisburg

Wind-an-Land-Gesetz-WaLG

2 H Regelung

Freiflächen-
Solarenergieanlagen

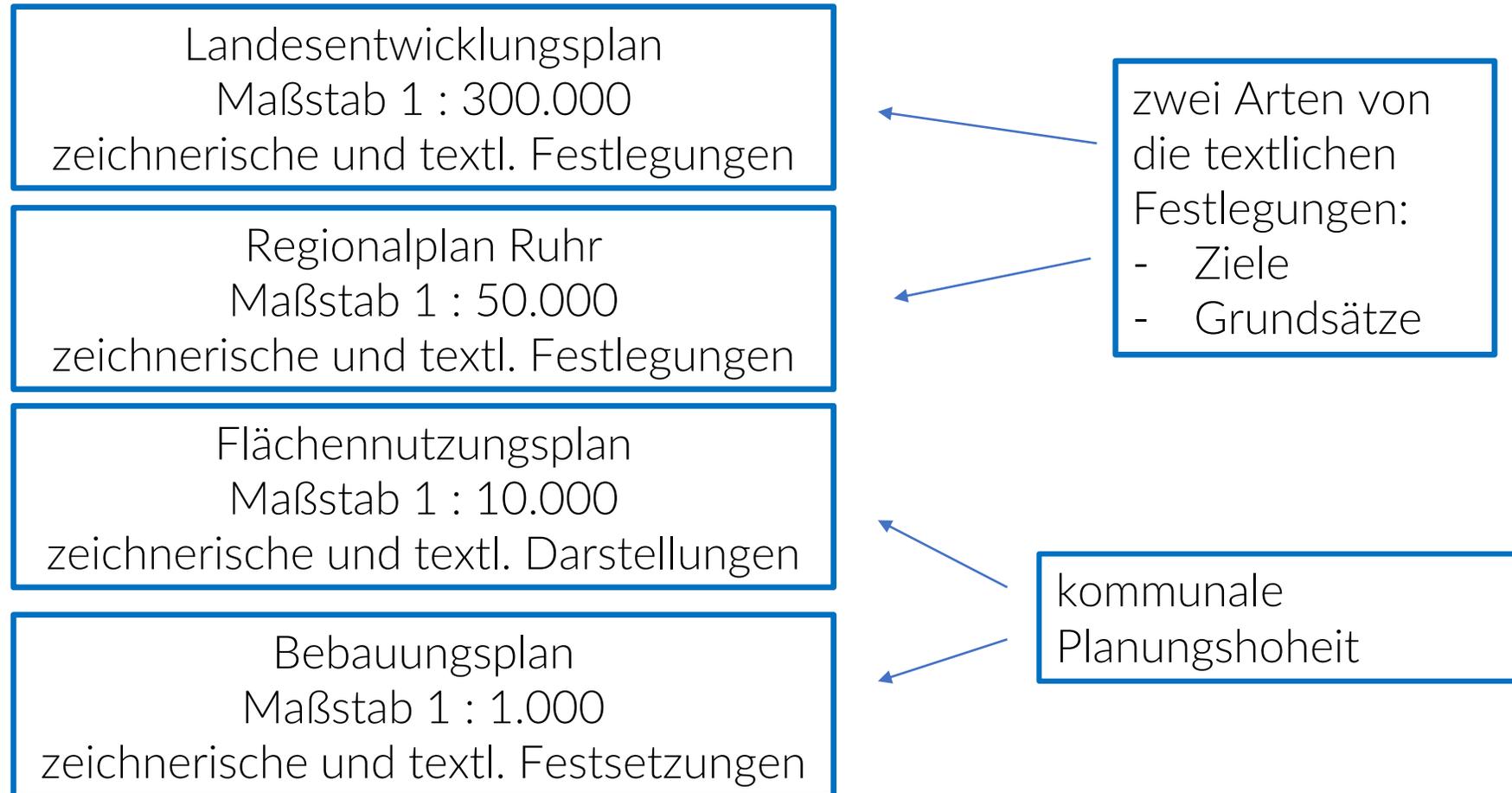
Agri-PV DIN SPEC 91434

Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032

Änderung Baugesetzbuch § 249 BauGB

2. Änderung LEP-NRW



2. Änderung LEP-NRW - Ziele und Grundsätze

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und/oder sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landesplanung- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten; d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

z.B. Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in ASB

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen; d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

z.B. Güterverkehr auf Schiene und Wasser

2. Änderung LEP-NRW – angestrebte Verfahren

Änderung LEP NRW

1. Quartal 2023

Erstellung des Entwurfs des Umweltberichts

2. Quartal 2023

Finalisierung des Umweltberichts und der Flächenanalyse Wind

Kabinettschluss zur LEP Änderung

3. Quartal

Auswertung des Beteiligungsverfahrens

2. LEP-Änderung Beteiligung in der Zeit vom 23.06.2023 – 28.07.2023

4. Quartal

Abschluss der Auswertung des Beteiligungsverfahrens

Kabinettschluss zur LEP-Änderung

Bis Mai 2024

Veröffentlichung der Verordnung

Quelle: Präsentation Landesplanungsbehörde im Rahmen der Fachtagung Wind vom 30.01.2023

Quelle: RVR und eig. Erg.

10.11.2023
Sondersitzung der VV

Regionalplan Ruhr

3. Beteiligung

Auswertung Stellungnahmen, Überarbeitung des Planwerks

Gremienberatung, Feststellung

Anzeige/ Rechtsprüfung

Bekanntmachung, Rechtskraft

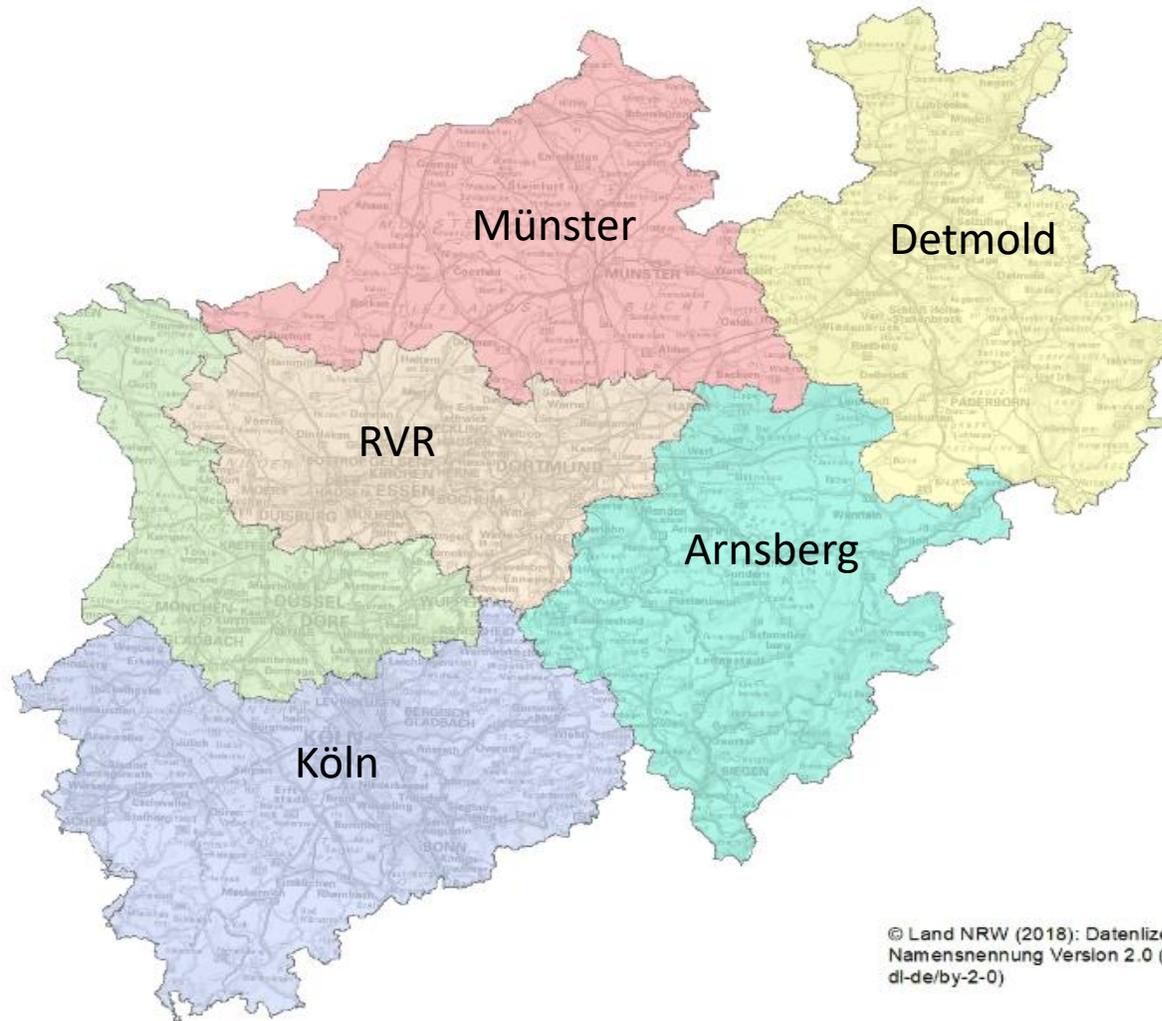
1. Änderung Regionalplan Ruhr (Windenergie)

Informelle Vorarbeiten

Formell

ab
2024

2. Änderung LEP-NRW - Thema Windenergie



Region	Flächenziel ha	%
Arnsberg	13.186	45
Detmold	13.888	60
Düsseldorf	4.151	75
Köln	15.682	57
Münster	12.670	68
RVR	2.036	75

Quelle
RVR

© Land NRW (2018): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2. Änderung LEP-NRW - Thema Windenergie

- Flächenbedarfe gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz- WindBG
 - Flächenbeitragswert für NRW lt. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG

1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027

1,8 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032

- Definition von Windenergiegebieten in § 2 WindBG
- Zuständigkeit in NRW gemäß § 3 Abs. 2 WindBG
 - In NRW haben die Regionalplanungsbehörden die Aufgabe diese Flächenpotenziale zu ermitteln und in den Regionalplänen textlich und zeichnerisch festzulegen

2. Änderung LEP-NRW - Thema Windenergie

Grundlage hierfür ist das Artikelgesetz Wind an Land - WalG

01.02.2023:
Inkrafttreten

bis 31.12.2027:
Planungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind gelten befristet fort (§ 245e Abs. 1 und 2 BauGB); Zurückstellung bis 31.12.2027 möglich

§ 249 Abs. 1 BauGB:
Entfall der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Windenergievorhaben

Flächenbeitragswert erreicht?

ja

nein

§ 249 Abs. 2 BauGB:
Windenergievorhaben werden außerhalb von Windenergiegebieten als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt

§ 249 Abs. 7 BauGB:
Rechtsfolge des Abs. 2 entfällt (= Privilegierung im gesamten Außenbereich) und Entfall der Bindungen von FNP und Raumordnung

gilt eigenständig für jede Regionalplanungsbehörde in NRW

2. Änderung LEP-NRW - Thema Windenergie



2. Änderung LEP-NRW - Thema Windenergie

Effizienz der Energieerzeugung im Verhältnis zum Flächenanteil lt. Thünen-Institut:

- Photovoltaik-(PV)-Freiflächenanlagen können je ha 230 Haushalte
und
- Windräder je ha 6.000 Haushalte versorgen.

2. Änderung LEP-NRW - Thema Solarenergie

- Ausweitung der Flächenkulisse bereits durch neue Privilegierungstatbestände im BauGB
- Präferenz sollte sein:
 1. bereits bestehende Versiegelung von Dachflächen, Parkplätzen etc. nutzen,
 2. Agri-PV (Doppelnutzung),
 3. Freiflächen-PV
- teilw. Überführung des Erlasses vom 28.12.2022 in die 2. Änderung LEP-NRW
- Stichwort „Raumbedeutsamkeit“

2. Änderung LEP-NRW - Thema Solarenergie

Folgende Privilegierungstatbestände für die Inanspruchnahme des Freiraums liegen zur Zeit vor:

- § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa) und bb) BauGB „auf einer Fläche längs von“ durch Neusortierung und einfügen der Buchstabenfolge:
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzesund in einer Entfernung zu diesen bis zu **200** Meter gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.
- § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
 - Grundfläche höchstens 2,5 ha und räumlich-funktionaler Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

2. Änderung LEP-NRW - Thema Solarenergie

Flächenauswahl

Planungsrecht

Innenbereich:

Bebauungsplan liegt vor und beinhaltet die Möglichkeit eine Solaranlage zu errichten

Außenbereich

Privilegierung im Außenbereich; z. B. nach § 35 Abs.1 Nr. 9 BauGB

Keine Privilegierung; dann Bauleitplanung erforderlich

Änderung des Flächennutzungsplans;
Prüfung von Alternativflächen
Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes;
im Verfahren werden unterschiedliche Belange geprüft z.B. Frage der Raumbedeutsamkeit, Natur und Landschaft, Altlasten, Wasser etc.

Genehmigungsverfahren

Antragstellung Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bauordnung NRW (§ 60 Abs. 1 BauO NRW)

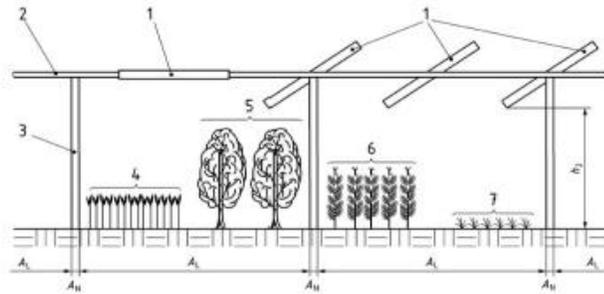
Prüfung auf Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass nach der Nutzung das Vorhaben zurückgebaut wird.

kommunale Planungshoheit

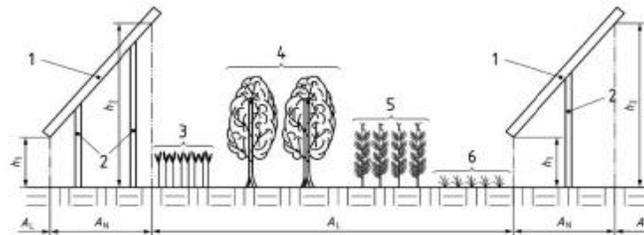
2. Änderung LEP-NRW - Thema Solarenergie Beisp.

Kategorie 1

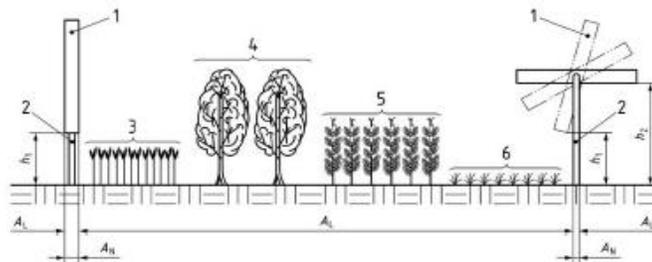


Quelle: Hofgemeinschaft Heggelbach

Kategorie 2



Quelle: ÖkoHaus GmbH



Quelle: Next2Sun GmbH

DIN SPEC 91434:2021-05

2. Änderung LEP-NRW - Thema Solarenergie Beisp.



Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Hilpoltstein



Freiflächen-Photovoltaikanlage in Unna an der A 44

2. Änderung LEP-NRW - Fazit

- Intention der Stellungnahme ist die Hinwirkung auf die erforderliche Rechtskonformität der Änderung,
- zu kurze Frist / falscher Zeitpunkt,
- in den vorliegenden Unterlagen fehlen die aktuellen und bereits angekündigten rechtlichen Rahmenbedingungen,
- Gefahr besteht, dass die geänderten bzw. neuen textlichen Festlegungen einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten,
- dadurch fehlende Rechtssicherheit bei Genehmigungsverfahren,
- maßgeblicher Faktor für die Umsetzung ist auch der Ausbau der Netzkapazitäten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gert Kozik

Kreis Unna | Der Landrat

Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

T 0 23 03 27-1461
gert.kozik@kreis-unna.de

Info

Der Kreis Unna ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch Landrat Mario Löhr, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna.
Gerichtsstand: Unna

Weitere Informationen: [kreis-unna.de/impressum](https://www.kreis-unna.de/impressum)

Copyright

Sämtliche Urheberrechte an den Inhalten dieser Präsentation stehen ausschließlich dem Kreis Unna zu. Wir haben keine Einwände, wenn Sie Einzelkopien von Seiten oder Teilen davon für Ihren Privatgebrauch fertigen, vorausgesetzt, dass der Urheberrechtshinweis des Kreises Unna erhalten bleibt. Es ist jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt, Seiten oder Teile davon herunterzuladen, um sie kommerziellen Zwecken zuzuführen.